

Geschäfts- und Mietbedingungen der Firma Müller Straßen- und Tiefbau GmbH

I. Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen

1. Grundlage eines jeden Mietgeschäfts ist das Angebot und die Auftragsbestätigung bzw. der Mietvertrag, welcher vor jedem Mietbeginn vom Mieter unterschrieben vorliegen muss.
2. Die Mindestmietdauer für sämtliche Mietgegenstände beträgt 1 Tag.
3. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Übergabe und endet mit dem Tag der Rückgabe des Mietgegenstandes.
4. Stilllegung oder „Freimeldung“ des Mietgegenstandes ist nur möglich, wenn dies infolge von Umständen geschieht, welche weder der Mieter noch der Vermieter zu vertreten hat (z. B. extreme Witterung, Streik oder behördliche Anordnung). Die Stilllegung oder „Freimeldung“ muss unverzüglich beim Vermieter schriftlich angezeigt werden und gilt nicht rückwirkend.
5. Von uns verwendete Angaben über Leistungen, Abmaße, Gewichte oder sonstige technische Angaben sind unverbindlich. Ebenso übernehmen wir keine Gewähr auf Richtigkeit bei Irrtümern oder Druckfehlern.

II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen. Vorausgesetzt ist immer die Verfügbarkeit des Mietgegenstandes.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften ordnungsgemäß zu beachten und den Mietgegenstand sorgfältig zu behandeln.

III. Übergabe des Mietgegenstandes

1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem sowie gereinigtem Zustand an den Mieter zu übergeben.
2. Bei Übergabe bereits vorhandene Mängel des Mietgegenstandes sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich vom Mieter beim Vermieter anzuzeigen. Hierbei gilt nur ein Mangel, wenn die Funktionsfähigkeit des Mietgegenstandes dadurch erheblich beeinträchtigt ist.

IV. Mietpreise, Zusatzkosten und Zahlungsbedingungen

1. Der Tagesmietpreis bezieht sich auf 8,00 Betriebsstunden pro Tag. Bei Übernutzung ist der Vermieter berechtigt, jede weitere Betriebsstunde mit 1/8 des Mietpreises nachzuberechnen.
2. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der 5-Tage-Woche (Montag – Freitag). Zusätzliche Wochenendarbeiten oder erschwerte Arbeitseinsätze des Mietgegenstandes sind dem Vermieter im Voraus anzuzeigen und werden gesondert berechnet.
3. Die Versicherungskosten für den Mietgegenstand werden nach Kalendertagen berechnet.
4. Der Tagesmietpreis versteht sich ohne Kosten für die Anlieferung bzw. Abholung oder das Auf- und Abladen des Mietgegenstandes. Diese Kosten werden gesondert berechnet.
5. Treib- und Verbrauchsstoffe sind nicht im Mietpreis enthalten. Der Mietgegenstand wird vollgetankt an den Mieter übergeben und ist ebenso an den Vermieter zurückzugeben. Bei Rückgabe nicht vollgetankte Treib- und Verbrauchsstoffe werden vom Vermieter auf Kosten des Mieters nachgefüllt. Hier gilt der aktuelle Treibstoffpreis zzgl. 30% Servicezuschlag pro Liter.
6. Bei Rückgabe verschmutzte Mietgegenstände werden vom Vermieter nachträglich auf Kosten des Mieters gereinigt. Die Höhe der dadurch entstehenden Kosten richtet sich nach dem notwendigen Aufwand der Reinigung.
7. Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen und vom Mieter zu tragen.
8. Die gestellten Mietrechnungen sind mit Zugang beim Mieter sofort fällig und zahlbar ohne Abzug von Skonto.
9. Der Mieter haftet für Schäden des Mietgegenstandes durch Feuer, Unglücksfälle, Nachlässigkeit oder Nichtbeachtung der Bedienungsvorschriften und der hier aufgeführten Pflichten des Mieters mit den folgend genannten Selbstbeteiligungen:

Kleingeräte, Anbauwerkzeuge und Zubehörteile	-	500,00 € Selbstbeteiligung
Baumaschinen und Nutzfahrzeuge	-	1.000,00 € Selbstbeteiligung

Bei Diebstahl oder Abhandenkommen des Mietgegenstandes haftet der Mieter mit 25% des Warenneuwertes, mindestens aber mit 2.500,00 € Selbstbeteiligung.

10. Auf Verlangen des Vermieters ist der Mieter verpflichtet eine Kautions für den gemieteten Gegenstand zu hinterlegen.

V. Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen und für die während der Miete verbrauchten Treib- und Verbrauchsstoffe aufzukommen. Ebenso ist der Mieter dazu verpflichtet, den Mietgegenstand vor einer Überbeanspruchung in jeglicher Art und Weise zu schützen.
2. Notwendige Instandhaltungs- oder Inspektionsleistungen müssen dem Vermieter rechtzeitig schriftlich angezeigt werden.
3. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand zu jederzeit zu besichtigen und zu untersuchen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jederzeit Zugang zum Mietgegenstand zu gewährleisten und die Besichtigung / Untersuchung zu erleichtern.
4. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus dem mit dem Vermieter bestehenden Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
5. Der Mieter hat jederzeit geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
6. Bei allen Unfällen oder Beschädigungen des Mietgegenstandes hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Bei Verkehrsunfällen, Diebstahl oder Abhandenkommen des Mietgegenstandes ist die Polizei vom Mieter hinzuzuziehen.
7. Der Mietgegenstand einschließlich sämtlicher Anbau- und Zubehörteile darf in keinsten Weise vom Mieter verändert, abgeändert oder modifiziert werden.
8. Anbau- und Zubehörgeräte, welche nicht vom Vermieter selbst zur Benutzung des Mietgegenstandes gestellt wurden, dürfen grundsätzlich nur mit der schriftlichen Zustimmung des Vermieters verwendet werden.
9. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

VI. Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem sowie gereinigtem Zustand an den Vermieter zurückzugeben.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rückgabe des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen.
3. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen des Mietgegenstandes ist dem Vermieter zum Zeitpunkt der Rückgabe mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung dieser zu gewährleisten.
4. Mängel oder Beschädigungen, die der Mieter nachweislich zu vertreten hat, welche aber nicht vom Mieter bei Rückgabe angezeigt wurden, können vom Vermieter bis 30 Tage nach Rückgabe des Mietgegenstandes beim Mieter gerügt werden.

VII. Haftung bei der Vermietung mit Bedienungspersonal

1. Bei der Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes und nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden.
2. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn das Bedienungspersonal grob fahrlässig gehandelt und der Mieter nicht gegen **VII. Punkt 1.** verstoßen hat. Im Übrigen haftet der Mieter.

VIII. Kündigung

1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.
2. Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit beträgt die Kündigungsfrist 3 Tage für beide Vertragspartner.

IX. Schlussbestimmung

1. Sofern eine der Bestimmungen oder Teile einer Bestimmung in diesen Geschäfts- und Mietbedingungen ungültig sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.